

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3418 —**

Erfassung des Vermögens der DDR

Alle Fragen beziehen sich auf den Stichtag 3. Oktober 1990.
Sollten bestimmte Ermittlungen noch nicht vorliegen, wird gefragt,
wann diese Ergebnisse vorliegen werden.

Vorbemerkung

Die zum Umfang und Wert des Vermögens der ehemaligen DDR zum Stichtag 3. Oktober 1990 erfragten Zahlen stehen überwiegend nicht zur Verfügung, weil eine Staatsbilanz zum Vermögen der DDR per 2./3. Oktober 1990 nicht aufgestellt worden ist. Die Bundesregierung sieht keinen Sinn darin, eine solche Bilanz nachträglich aufzustellen. Die Verschuldung der ehemaligen DDR ist aus heutiger Sicht offenkundig. Auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung zur Enteignung auf besetzungsrechtlicher Grundlage in der SBZ vom 23. April 1991 (I. Senat Az. 1170, 1174, 1175/90; veröffentlicht NJW 1991, S. 1597 ff., hier S. 1602) wird hingewiesen.

Im übrigen ist die Zuordnung des ehemaligen Volkseigentums nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) noch nicht abgeschlossen. Es ist noch mit einer Vielzahl weiterer Anträge zu rechnen. Auch bei der Zuordnung wird nicht festgestellt, welchen Wert der einzelne Vermögensgegenstand hat, sondern wer Eigentümer des ehemaligen Volkseigentums nach dem Einigungsvertrag (EV) ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Verwaltungsvermögen

1. Wie hoch war das Vermögen der DDR, das unmittelbar Verwaltungsaufgaben diente?

Angaben über den Umfang dieses Vermögens sind aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht möglich.

2. In welcher Höhe wurde Vermögen der DDR, das unmittelbar Verwaltungsaufgaben diente (Verwaltungsvermögen), Bundesvermögen?

Nach Artikel 21 Abs. 1 EV wird das volkseigene Vermögen Verwaltungsvermögen des Bundes, wenn es am 1. Oktober 1989 unmittelbaren Verwaltungszwecken diente, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Bundesaufgaben darstellen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. In welcher Höhe wurde Verwaltungsvermögen der DDR entsprechend dem Grundgesetz Eigentum von
 - a) Ländern,
 - b) Kreisen,
 - c) Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder
 - d) sonstigen Trägern öfflicher Verwaltung?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. In welcher Höhe wurde Verwaltungsvermögen der DDR an die Treuhandanstalt übertragen?

Verwaltungsvermögen der DDR wurde der Treuhandanstalt nicht übertragen.

5. In welcher Höhe wurden Vermögenswerte, die dem Zentralstaat oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt waren, zurückübertragen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

II. Finanzvermögen

6. Wie hoch war das öffentliche Vermögen von Rechtsträgern der DDR einschließlich des Grundvermögens und des Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben diente (Finanzvermögen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. In welcher Höhe wurde Finanzvermögen Bundesvermögen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. In welcher Höhe wurde Finanzvermögen der DDR Eigentum von
 - a) Ländern,
 - b) Kreisen,
 - c) Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder
 - d) sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung?

Zu a) bis c)

Angaben über den Umfang sind nicht möglich.

Zu d)

Zum Finanzvermögen sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung zählt das Vermögen der THA und der Sozialversicherung der DDR. Auch hierzu sind keine Angaben über den Umfang möglich.

9. In welcher Höhe wurde Verwaltungsvermögen der DDR an die Treuhandanstalt übertragen?

Verwaltungsvermögen der DDR wurde der Treuhandanstalt nicht übertragen.

III. Vermögen, das von der Treuhandanstalt verwaltet wird

10. Wie hoch war das Vermögen der Treuhandanstalt?

In der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 wurde das ihr übertragene Vermögen mit rd. 114 Mrd. DM bewertet.

Diesem Vermögen der Treuhandanstalt stehen jedoch weit höhere, den Vermögenswerten teilweise unmittelbar zuzurechnende Verpflichtungen und Belastungen gegenüber. Dazu zählen insbesondere die von der Treuhandanstalt übernommenen Alt-schulden ihrer Unternehmen, Freistellungen von Altlastenverpflichtungen, der Ausgleich von Betriebsverlusten, Zuschüsse zu Sozialplänen sowie Rückübertragungsansprüche von Ländern, Kommunen und Bürgern. Insgesamt sind diese Belastungen in der D-Mark-Eröffnungsbilanz mit rd. 283 Mrd. DM beziffert, so daß sich ein negativer „Nettowert“ des Treuhandvermögens von rd. 169 Mrd. DM ergibt.

Einschließlich weiterer durch Einigungsvertrag der Treuhandanstalt auferlegter finanzieller Verpflichtungen weist die D-Mark-Eröffnungsbilanz einen Fehlbetrag von rd. 209 Mrd. DM aus.

11. Wie hoch war das Vermögen an
 - a) volkseigener landwirtschaftlicher Nutzfläche,
 - b) Forstungen und Holzungen,
 - c) Wildbestand?

Zu a)

Die der Treuhandanstalt übertragenen rd. 1,6 Mio. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind in der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt mit rd. 11 Mrd. DM bewertet.

Zu b)

Der Wert der rd. 0,8 Mio. ha forstwirtschaftlicher Flächen einschl. des Baumbestandes beläuft sich auf rd. 4 Mrd. DM.

Auf land- und forstwirtschaftliche Flächen der Treuhandanstalt mit einem Wertvolumen von rd. 5,5 Mrd. DM haben frühere Eigentümer Restitutionsansprüche geltend gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Ansprüche beträgt das Nettovermögen der Treuhandanstalt an land- und forstwirtschaftlichen Flächen knapp 10 Mrd. DM.

Zu c)

Angaben zum Wildbestand liegen nicht vor.

12. Wie hoch ist das in Treuhandverwaltung befindliche Vermögen der Parteien und Massenorganisationen einschließlich der Grundstücke und Erholungseinrichtungen?

Das von der Treuhandanstalt treuhänderisch verwaltete Barvermögen beträgt knapp 1,3 Mrd. DM; Forderungen aus der Vergabe von Darlehen in Höhe von etwa 224 Mio. DM, die diesem Barvermögen eigentlich hinzuzurechnen wären, dürften nur schwer einbringlich sein, da diese Beträge überwiegend in Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens geflossen sind, bei denen der Verwertungserlös weit hinter den Anschaffungskosten zurückbleiben dürfte.

Nach den vorliegenden Schätzungen (Unwägbarkeiten der Verwertung) beträgt der Gesamtwert der von den Parteien und Organisationen genutzten Immobilien etwa 6,4 Mrd. DM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei mehr als der Hälfte der Liegenschaften um Volkseigentum in Rechtsträgerschaft der Parteien und Organisationen handelt, das Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 EV darstellt und nicht wie das sonstige unrechtmäßig erworbene Parteivermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, sondern durch Gesetz auf den Bund und die neuen Bundesländer aufzuteilen ist.

IV. Sondervermögen

13. Wie hoch war das Sondervermögen Deutsche Reichsbahn?

Die Bilanzsumme des Sondervermögens Deutsche Reichsbahn betrug laut Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark zum 1. Juli 1990 37 553,7 Mio. DM.

Die Eröffnungsbilanz beruht auf Angaben der ehemaligen DDR und enthält keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläu-

bigern. Aufgrund geänderter Bewertungsmaßstäbe und des schlechten Zustandes des beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist heute der Wert erheblich niedriger anzusetzen.

Im Zuge der Strukturreform der Deutschen Bahnen wird der Bund bis Ende des Jahres 1993 Schulden in Höhe von 15 Mrd. DM, bezogen auf den Anteil der Deutschen Reichsbahn, übernehmen.

14. Wie hoch war das Sondervermögen Deutsche Post?

Die ehemalige Deutsche Post wurde nach der Wiedervereinigung auf die Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK, Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM des Sondervermögens Deutsche Bundespost überführt.

Zum 1. Juli 1990 wurden eine gemeinsame D-Mark-Eröffnungsbilanz für die Deutsche Post POSTDIENST und TELEKOM und eine D-Mark-Eröffnungsbilanz für die Deutsche Post POSTBANK aufgestellt.

Die Bilanzsumme der gemeinsamen D-Mark-Eröffnungsbilanz der Deutschen Post POSTDIENST und TELEKOM beträgt 6,5 Mrd. DM. In den Aktiva sind Forderungen gegenüber der Deutschen Post POSTBANK in Höhe von 0,1 Mrd. DM enthalten.

Die D-Mark-Eröffnungsbilanz der Deutschen Post POSTBANK weist eine Bilanzsumme in Höhe von 4,7 Mrd. DM aus. In den Aktiva sind Forderungen gegenüber Unternehmen und Einrichtungen der Deutschen Post in Höhe von 0,7 Mrd. DM enthalten.

V. Einzelfragen

Dabei wird gefragt, jeweils auszuweisen, wie die Posten in die Komplexe Verwaltungs-, Finanz-, Sonder- und Vermögen der Treuhandanstalt eingingen und gegebenenfalls Bundesvermögen wurden.

15. Welche Höhe hatte das Vermögen an Grundstücken, Gebäuden und finanziellen Fonds:
- Staatsbank der DDR,
 - Berliner Stadtkontor,
 - Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - Deutsche Außenhandelsbank,
 - Sparkassen,
 - staatliche Versicherungen der DDR,
 - Deutsche Auslands- und Rückversicherungs AG?
- An wen wurde das Vermögen jeweils in welcher Höhe übertragen?

Zu a) bis e)

Zum Stichtag 3. Oktober 1990 liegen für die Genossenschaftsbank Berlin (vormals: Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft), die Staatsbank Berlin (vormals: Staatsbank der DDR), die Berliner Stadtbank (vormals: Berliner Stadtkontor der Staatsbank), die Deutsche Kreditbank AG, die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Sparkassen keine Bilanzen vor.

In ihren D-Mark-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 weisen die genannten Kreditinstitute folgende vorläufige Vermögenswerte an Grundstücken, Gebäuden und finanziellen Fonds aus:

| | Grundstücke und Gebäude | Finanzielle Fonds |
|-----------------------------------|----------------------------|--|
| | in TDM | |
| Staatsbank Berlin | 122 900 | – |
| Berliner Stadtbank AG | – | 70 |
| Genossenschaftsbank Berlin | 2 036 | 53 |
| Deutsche Außenhandels- bank AG | 22 890 | 140 |
| Deutsche Kreditbank AG | – | 340 |
| Sparkassen | 17 095 | in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten |

Die Bewertung der Grundstücke und Gebäude in den D-Mark-
Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 beruht auf den damaligen
Erkenntnissen.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, daß
Vermögensgegenstände oder Sonderposten in der Eröffnungsbilanz
zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden
oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert ange-
setzt sind, so ist gemäß § 36 D-Markbilanzgesetz (DMBilG) bis
zum Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1994 in der Bilanz der
Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzu-
holen.

Die Betrachtung einzelner Bilanzpositionen der Banken kann
nicht isoliert erfolgen, da den Vermögenswerten Verbindlich-
keiten der Institute gegenüberstehen.

Da im gesamten Bankensystem der DDR die Verbindlichkeiten
erheblich die vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, mußte
die Differenz durch Ausgleichsforderungen gemäß § 40 DMBilG
gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung ausgeglichen
werden.

Ob die in den Eröffnungsbilanzen aufgenommenen Grundstücke
und Gebäude als Eigentum der genannten Kreditinstitute zu
betrachten sind oder im Rahmen der Regelungen des Einigungs-
vertrages anderen Rechtsträgern zustehen, wird im Einzelfall ent-
schieden.

Ausgangspunkt für die eigentumsrechtliche Zuordnung der
Eigenmittel der Geschäftsbanken in Form des unbeweglichen
Vermögens zum öffentlichen Vermögen der DDR nach den Arti-
keln 21 und 22 EV ist hierbei der Ministerratsbeschuß vom
8. März 1990 zur Schaffung eines zweistufigen Bankensystems in
der DDR. Im einzelnen gilt:

1. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Staatsbank
Berlin, die nicht Gegenstand von Einbringungsverträgen sind,
sondern von der Staatsbank genutzt wurden.

Soweit die Staatsbank am 3. Oktober 1990 noch die Funktion einer Zentralbank einschließlich der Abwicklung wahrnahm, sind die dazu genutzten Liegenschaften Verwaltungsvermögen der Staatsbank nach Artikel 21 Abs. 1 EV; dabei ist davon auszugehen, daß die Staatsbank Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 EV ist. Zum Verwaltungsvermögen zählen die zur Staatsbank gehörigen Verwaltungseinrichtungen nebst Wohnungen sowie Fürsorge- und Sozialeinrichtungen.

2. Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Staatsbank Berlin, die Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Staatsbank und der THA sind.

Die THA hatte die Aufgabe, diese Grundstücke bei der Gründung der Deutschen Kreditbank AG (DKB) einzubringen. Danach wurde die Treuhandanstalt zunächst Rechtsträgerin der Grundstücke, die Gegenstand des Einbringungsvertrages zwischen der Staatsbank und der Deutschen Kreditbank sind, und mit dem 3. Oktober 1990 Eigentümerin nach Artikel 22 Abs. 1 EV.

3. Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Staatsbank, die Gegenstand des Einbringungsvertrages mit der Berliner Stadtbank AG waren.

Durch den Einbringungsvertrag mit der Berliner Stadtbank AG konnte die Staatsbank Berlin nur die Rechtsträgerschaft, nicht aber das Eigentum an Grundstücken übertragen. Es handelt sich um Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes gemäß Artikel 22 Abs. 1 EV. Zu diesen Grundstücken gehören u. a. Einrichtungen des Berliner Stadtkontors einschließlich etwaiger Filialen und Ferienheime.

4. Volkseigenes Vermögen, das von den Sparkassen genutzt wurde.

Die Sparkassen sind als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne von Artikel 21 EV. Ihnen steht dasjenige Vermögen nach Artikel 21 Abs. 2 EV zu, welches sie am 1. Oktober 1989 und am 3. Oktober 1990 für ihre Verwaltungsaufgaben genutzt haben.

5. Die Genossenschaftsbank Berlin diente nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben. Sie betreibt vielmehr Bankgeschäfte aller Art und ist nach ihrem Statut eine universelle Geschäftsbank. Insoweit handelt es sich um Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 EV.

6. Über die Deutsche Außenhandelsbank AG wurde der offizielle Außenhandel der ehemaligen DDR abgewickelt. Ihre als Spezialbank ausgeübte Funktion bestand darin, den Auszahlungsverkehr der DDR abzuwickeln, die Finanzierung der Durchführung der Im- und Exportaufgaben der DDR in Mark der DDR und Devisen sicherzustellen sowie die Außenhandelsbetriebe im Rahmen des Außenwirtschaftsmonopols zu kontrollieren.

Mit Wegfall des staatlichen Außenhandels- und Valutamono- pols und mit Beseitigung der Planwirtschaft sind die Grundlagen für die Tätigkeit der Deutschen Außenhandelsbank als

Spezialbank seit dem 30. Juni 1990 nicht mehr gegeben. Durch Beschuß des Ministerrates der DDR vom 30. Juni 1990 über „Maßnahmen zur Entwicklung des Bankwesens in der DDR im Zusammenhang mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland“ wurde festgelegt, daß die Deutsche Außenhandelsbank AG „für die Abwicklung der bis zur Währungsunion eingegangenen Bankverbindlichkeiten im staatlichen Auftrag weiter bestehen bleibt“. Die Deutsche Außenhandelsbank AG ist heute ein Institut in Abwicklung.

Die Beteiligung des Bundes an der Deutschen Außenhandelsbank AG ist als Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 EV anzusehen.

Zu f)

Die Staatliche Versicherung der DDR existierte zum Stichtag 3. Oktober 1990 nicht mehr. Die Versicherungsverhältnisse in der Schadenversicherung, die am 30. Juni 1990 bestanden, wurden durch Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ auf diese übertragen. Für die Kosten der Abwicklung dieser Versicherungsverhältnisse kommt die Treuhandanstalt auf. Den Verpflichtungen in der D-Mark-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 in Höhe von 4 944 272 297 DM standen Forderungen gegen die Treuhandanstalt in Höhe von 3 674 867 830 DM und gegen die Deutsche Versicherungs-AG in Höhe von 1 269 404 467 DM gegenüber. Letztere hatte einen entsprechenden Teil des Vermögens der Staatlichen Versicherung der DDR mit der Zweckbestimmung übernommen, es zur Befriedigung der Versicherungsgläubiger zu verwenden.

Zu g)

Die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG, die heute unter dem Namen Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG firmiert, stand zum Stichtag 3. Oktober 1990 nicht im Eigentum der DDR. Das Grundkapital in Höhe von 18,5 Mio. DM (lt. D-Mark-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990) wurde von folgenden Aktionären gehalten:

| | |
|---------------------------|--------------|
| Intrac | 1,5 Mio. DM |
| Deutsche Außenhandelsbank | 2,5 Mio. DM |
| Deutsche Seereederei | 2,5 Mio. DM |
| Deutsche Handelsbank | 4,5 Mio. DM |
| Colonia Vers.-AG | 7,5 Mio. DM. |

Diese Beteiligungsverhältnisse sind bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben. Vermögensangaben zum 3. Oktober 1990 können nicht gemacht werden, da es sich bei diesem Datum nicht um einen Stichtag handelt, zu dem eine Bilanz hätte aufgestellt werden müssen.

16. Welche Höhe hatte das volkseigene Vermögen der DDR an materiellen Werten in den einzelnen Bereichen?

An wen wurde es jeweils in welcher Höhe übertragen:

- a) Bildungswesen (Schulen, Berufsschulen, Fachschulen, Hochschulen, Universitäten),
- b) in wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen (Akademien und Institute),
- c) im Gesundheitswesen (staatliche Arztpraxen, Polikliniken, Ambulatoen, Krankenhäuser und Kureinrichtungen),
- d) Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergarten),
- e) Betreuungseinrichtungen (Feierabend- und Pflegeheime),
- f) Kultureinrichtungen (Kulturhäuser, Klubhäuser, Jugendclubs, Theater, Orchester, Filmtheater, Kabarett, Museen, Zoologische Gärten),
- g) Sport- und Erholungseinrichtungen (Stadien, Sportplätze, Schwimmhallen, Jugenderholungseinrichtungen, zentrale Ferienlager, Campingplätze, Zeltplätze),
- h) Verlage und Druckereien,
- i) Rundfunkanstalten und Fernsehen,
- j) DEFA,
- k) die 2,8 Millionen volkseigenen Wohnungen,
- l) die Staatsreserve der DDR,
- m) Objekte und Einrichtungen der NVA (einschließlich Wohnungen, Ferienobjekte und Gästehäuser),
- n) Objekte und Einrichtungen der Grenztruppen (einschließlich Wohnungen, Ferienobjekte und Gästehäuser),
- o) Objekte und Einrichtungen des Ministeriums des Inneren (einschließlich Wohnungen, Ferienobjekte und Gästehäuser),
- p) Objekte des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (einschließlich Wohnungen, Ferienobjekte und Gästehäuser),
- q) das Vermögen der DDR im Ausland, jeweils getrennt an Botschaften,
Kultur- und Handelszentren,
Auslandsbeteiligungen (u. a. gemeinsame Industrieobjekte)?

Bei den Fragen 16 a) bis i) handelt es sich um Einzelfragen, die sich sowohl auf das Verwaltungsvermögen nach Artikel 21 EV als auch auf das Finanzvermögen nach Artikel 22 EV beziehen.

Da eine umfassende Aussage zur Höhe des Verwaltungs- und Finanzvermögens (vgl. Antworten zu Fragen 1 und 6) aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen bezogen auf den Stichtag 3. Oktober 1990 nicht ermittelbar ist bzw. nicht durchgeführt wird, liegen auch keine Angaben zur Höhe des materiellen Wertes bezüglich einzelner Teilbereiche vor. Ferner liegen aus den oben genannten Gründen auch keine Angaben darüber vor, in welcher Höhe dieses ehemals volkseigene Vermögen an andere Körperschaften etc. übertragen worden ist.

Zu j)

Die von der Treuhandanstalt verwalteten DEFA-Betriebe hatten auf der Grundlage der D-Mark-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 nachfolgende Substanzwerte:

| | Mio. DM |
|--|-----------|
| Summe Aktiva | 289,0 |
| ✗ Rückstellungen | 18,9 |
| ✗ Verbindlichkeiten | 16,7 |
| ✗ Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter | 159,9 |
| ✗ Sonderposten des D-Markbilanzgesetzes | 69,7 |
| Vorläufiger Substanzwert | 23,8 |
| + Ausgleichsverbindlichkeit gegen Treuhandanstalt | 159,9 |
| Substanzwert Eröffnungsbilanz | 183,7 |

Im zweiten Halbjahr 1990 fielen in diesen Unternehmen bereits erhebliche Verluste an, die die Werte selbstverständlich reduzieren.

Ermittlungen bezogen auf den 3. Oktober 1990 liegen nicht vor.

Zu k)

Die eigentumsrechtliche Zuordnung der volkseigenen Wohnungen erfolgt nach Artikel 21 EV auf Bund, Länder, Kommunen oder sonstige Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie zum jeweiligen Verwaltungsvermögen zählen oder ehemals reichseigen sind.

Für den Bereich des Finanzvermögens gehört der größte Teil der volkseigenen Wohnungen den Kommunen nach Artikel 22 Abs. 1 und 4 EV (mehr als 2,8 Mio.).

Der THA stehen die Wohnungen aus dem Bereich des MfS/AfNS nach Artikel 22 Abs. 1 EV i. V. m. 4. DVO zum THG zu.

Über die Höhe dieses Vermögens können keine Angaben gemacht werden.

Zu l)

In der ehemaligen DDR wurden im Verantwortungsbereich der Fachministerien Reserven für den Verteidigungsfall gebildet, die zentral vom Ministerium der Finanzen finanziert wurden (B-Reserve). Die B-Reserve hatte einen Wert von 1,2 Mrd. Mark. Die Anordnung über die Planung, Bildung, Lagerung und Verfügung von B-Reserven vom 15. September 1977 wurde im Februar 1990 aufgehoben. Die Reservebestände und Lagerkapazitäten sollten veräußert werden, um Geld für die Staatskasse zu erwirtschaften. Am 30. Juni 1990 betrug der Wert der B-Reserve noch 1,01 Mrd. Mark. Die B-Reserve und Lagerkapazitäten sind mit der Herstellung der Einheit Deutschlands Bundesvermögen geworden. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt über den Epl. 36.

Daneben bestand eine Staatsreserve, die gemäß der Beschlüsse des ehemaligen Ministerrats der DDR vom 25. Juli und 15. August 1990 bis zum 31. Dezember 1990 aufzulösen und in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln war. Zu diesem Zweck wurde am 25. September 1990 die Gesellschaft zur Privatisierung der Staatsreserve mbH (GPSR) gegründet. Die Gesellschaftsanteile stehen zu 60 % der Treuhandanstalt zu; der restliche Anteil von 40 % stellt Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes dar. Zahlen zur Höhe der Staatsreserve bezogen auf den 3. Oktober 1990 liegen nicht vor.

Ein Gesamtwert der Staatsreserve ergibt sich erst nach Abschluß der Privatisierung durch die GPSR.

Zu m) und n)

Von der Bundeswehr wurden insgesamt 2 285 Liegenschaften übernommen. Darin sind

- 39 Ferienheime,
- 24 Gästehäuser,
- 107 Naherholungsobjekte und
- 170 Wohnheime als Teile von Liegenschaften

enthalten.

Des weiteren wurden von der NVA

- 212 Liegenschaften des Seehydrographischen Dienstes (SHD),
- 70 Forstliegenschaften

verwaltet.

Das Vermögen der ehemaligen NVA/GT an

- Gebäuden,
- baulichen Anlagen und
- technischen Einrichtungen

betrug nach Angaben der ehemaligen DDR ca. 27 Mrd. Mark der DDR. Tatsächlich dürfte der Wert wegen der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe und des schlechten Zustandes der Liegenschaften erheblich niedriger anzusetzen sein. Die unbebauten Liegenschaften wurden von der DDR finanziell nicht bewertet. Regelungen zur Umbewertung von DDR-Vermögen in Vermögen der Bundesrepublik Deutschland liegen nicht vor.

Zu o)

Das Bundesministerium des Innern hat am 3. Oktober 1990 71 Objekte des ehemaligen Ministeriums des Innern der DDR übernommen, darunter

- 17 Verwaltungsobjekte,
- 11 Lagerobjekte,
- 32 Ferienheime/-anlagen und
- 4 Wohnheime/Gästehäuser.

Eingeschlossen sind hierin auch Objekte, die früher dem Ministerium für Staatssicherheit gehörten, aber nach seiner Auflösung dem Ministerium des Innern zugeordnet worden waren.

Mit den Objekten waren 216 Dienstwohnungen verbunden.

Wertangaben zu den Objekten bezogen auf den 3. Oktober 1990 liegen aus den o. g. Gründen nicht vor.

Zu p)

Die Objekte des Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für Nationale Sicherheit (MfS-/AfNS-Vermögen) sind nach Maßgabe der 4. DVO zum THG mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der THA übertragen worden, soweit in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 30. September 1990 durch das Komitee zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit keine Entscheidung zur Übertragung an Dritte für soziale und öffentliche Zwecke ergangen ist.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu q)

Das Liegenschaftsvermögen der ehemaligen DDR im Ausland, das im Zuge der deutschen Einigung Bundesvermögen geworden ist, umfaßt 22 Residenzen, 47 Kanzleien, 1 003 Dienstwohnungen, 15 Kindergärten/Schulen und 7 Freizeitobjekte. Sein materieller Wert läßt sich nicht ohne weiteres bestimmen, da das Verwaltungsvermögen nicht bewertet wird. Lediglich bei den Liegenschaften, die nicht für Bundeszwecke benötigt werden und somit zur Veräußerung vorgesehen sind, läßt sich der Verkehrswert zu gegebener Zeit feststellen; insoweit wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen. Bis einschließlich 30. November 1992 konnten Liegenschaften mit einem Gesamterlös von rd. 19,5 Mio. DM veräußert werden.

Zu den Auslandsbeteiligungen an Industrieobjekten der ehemaligen DDR liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Bekannt ist, daß Außenhandelsbetriebe im Rahmen ihrer Absatzorganisation in westlichen Industrieländern „Gemischte Gesellschaften“ mit Kapitalbeteiligungen von 49 bis 51 % gegründet hatten, die in das Treuhandvermögen eingegangen sein müssen.

Beteiligungen an Produktionsunternehmen hat es wohl nur in Polen (Baumwollspinnerei Zarwiece) gegeben.

Darüber hinaus gab es eine Vielzahl von Industriekooperationen, bei denen von der DDR Vorleistungen erbracht wurden, die durch die Lieferung vorwiegend von Grundstoffen, Konsumgütern bzw. Genußmitteln durch die ausländischen Vertragspartner zu bezahlen waren. Ein definitiver Überblick besteht hierzu aber nicht.

Inwieweit diese Vorleistungen vollständig durch Gegenlieferungen realisiert wurden, kann daher im übrigen nicht beurteilt werden.

17. Welche Vermögensteile des volkseigenen Vermögens sind nicht im Verwaltungs-, Finanz-, Treuhandvermögen und den Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Post erfaßt?

Neben dem Verwaltungs-, Finanz-, dem THA-Vermögen sowie den Sondervermögen gehört das Restitutionsvermögen nach Arti-

kel 21 Abs. 3, Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 EV zum Bestandteil der lückenlosen Aufteilung des volkseigenen Vermögens.

VI. Materielle Struktur des öffentlichen Vermögens der DDR

18. Wie hoch war das öffentliche Vermögen der DDR, und wieviel wurde davon Bundesvermögen:
- a) an unbeweglichen Sachen,
welche Flächengröße,
davon unbebaute Grundstücke,
bebaute Grundstücke,
teilbebaute Grundstücke,
 - b) an Wirtschaftsbetrieben,
welches Reinvermögen von Wirtschaftsbetrieben wurde Bundesvermögen,
 - c) an Geldwerten und Rechten,
 - d) Anteile an internationalen Einrichtungen?

Zur Beantwortung der Fragen 18 a) bis c) wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu d)

Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Bundesrepublik Deutschland ein auf sie übergeganger Auseinandersetzungsanspruch der ehemaligen DDR gegen den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) zu. Dieser Anspruch lässt sich noch nicht beziffern; er wird von der Russischen Föderation bereits dem Grunde nach bestritten.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333